

Sicherheitskonzept

Bauvorhaben: Entwicklungsbereich Krampnitz

Projektverantwortlicher: Entwicklungsträger Potsdam GmbH
Treuhänder der Landeshauptstadt Potsdam
Pappelallee 4
14469 Potsdam

Ersteller: Herr Jürgen Richter
SiGeKo, FASI, DGUV Koordinator

Datum: 30.07.2021



Blick über das ehemalige Kasernengelände, Quelle: Benjamin Maltry

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Zweck des Sicherheitskonzeptes	3
3. Geltungsbereich des Sicherheitskonzeptes	4
4. Adressaten des Sicherheitskonzeptes	4
5. Freigabe des Sicherheitskonzeptes	4
Teil A – Gefährdungsbeurteilung	5
1. Risikomatrix nach Nohl/ Risikobewertung	5
2. Einstufungen der Gefährdungen	6
Teil B – Sicherheitsvorschriften	7
1. Lage	7
2. Aufenthalt auf dem Areal	7
3. Persönliche Schutzausrüstung	7
4. Baustellenzufahrten	8
5. Baustellenverkehr	8
6. Baustellen Dritter/ Einzelbaumaßnahmen	8
7. Kampfmittel	8
8. Rauchverbot	8
9. Alkohol- und Drogenverbot	9
10. Brandschutz	9
10.1. Vorbeugende Maßnahmen	9
10.2. Verfahren im Brandfall	9
11. Foto- und Videografie & Firmenwerbung	9
12. Zuständige Arbeitsschutzbehörden	9
12.1. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	9
12.2. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	10
13. Alarmplan für den Entwicklungsbereich Krampnitz	11
13.1. Notfalltelefonverzeichnis	11
13.2. Alarmplan Brandschutz	12
13.3. Anleitung zur ersten Hilfe	13
Teil C - Führungen im Entwicklungsbereich Krampnitz	14
1. Karte der Führungsrouten (Stand 06-2021)	14
2. Unterweisung der Gästeführer	15
2.1. Inhalt der Unterweisung	15
2.2. Dokumentation der Unterweisung	16
3. Unterweisung der Teilnehmer an der Führung	17
3.1. Besucherordnung	17
3.2. Dokumentation der Unterweisung	19
Anlagen	20

1. Einleitung

Im Norden Potsdams gelegen erstreckt sich über 140 Hektar der Entwicklungsbereich Krampnitz, eine ehemalige Kaserne, die in den 1930er Jahren im Dritten Reich errichtet und nach dem 2. Weltkrieg von den sowjetischen Truppen bis 1991 weiter genutzt wurde. Für die Kaserne, die zu einer mittleren Kleinstadt mit eigener Infrastruktur herangewachsen war, gab es mit dem Abzug der sowjetischen Truppen 1991 in dieser Form keine Zukunft mehr. Dennoch war in Krampnitz städtebaulich, baukünstlerisch sowie militärgeschichtlich etwas Bedeutendes entstanden, sodass wesentliche Teile des Geländes 1994 und 2008 unter Denkmalschutz gestellt worden sind. Erst mit dem Beschluss der Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 2013, die ehemalige Kaserne Krampnitz zu einem modernen Stadtquartier zu entwickeln, wurde die Chance gewahrt, den Verfall zu stoppen, den Bestand dauerhaft zu sichern und dem Standort neues Leben einzuhauchen.



Visualisierung des Eingangsbereiches,
Quelle: Müller Reimann Architekten



Masterplan für die Entwicklung des Quartiers,
Quelle: Machleidt GmbH

In den nächsten 10 bis 20 Jahren wird sich die ehemalige Kaserne Schritt für Schritt zu einem attraktiven Stadtquartier wandeln, in dem etwa 10.000 Menschen wohnen und zahlreiche neue Arbeitsplätze entstehen werden.

Im Zuge der Entwicklung des Quartiers wird der Entwicklungsträger Potsdam (ETP) zentrale Einrichtungen selbst bauen. Die Sanierung zahlreicher Bestandsgebäude sowie die Errichtung von Neubauten erfolgt zudem durch Bauträger wie die Deutsche Wohnen SE, die bereits Bestandsgebäude sowie Neubauflächen in Krampnitz erworben und mit der Sanierung erster Gebäude begonnen hat.

2. Zweck des Sicherheitskonzeptes

Das Sicherheitskonzept stellt einen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen, Sachschäden, Bränden und sonstigen Störungen dar. Es regelt die allgemeine Sicherheit sowie den Baustellenverkehr auf dem Areal während der gesamten Bauzeit. Das Sicherheitskonzept schließt ohne besondere Nennung die Einhaltung behördlicher Auflagen und Genehmigungen ein. Das Sicherheitskonzept befreit Bauherren explizit nicht von der Verpflichtung, für ihre Baustellen gesonderte Baustellenordnungen zu erstellen und diese mit den für den Arbeitsschutz verantwortlichen Stellen abzustimmen.

3. Geltungsbereich des Sicherheitskonzeptes

Das Sicherheitskonzept gilt auf dem Areal der Entwicklungsmaßnahme Krampritz.

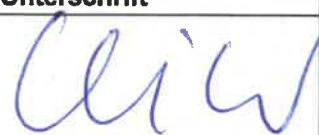
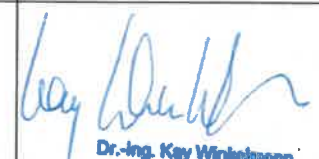
4. Adressaten des Sicherheitskonzeptes

Das Sicherheitskonzept besteht neben dem einführenden Teil aus insgesamt 3 Teilen.

- Teil A Gefährdungsbeurteilung
- Teil B Sicherheitsvorschriften
- Teil C Führungen im Entwicklungsbereich

Teil A und Teil B des Sicherheitskonzeptes sind an alle auf dem Areal tätigen Investoren und Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und Besucher adressiert. Teil C des Sicherheitskonzeptes beinhaltet den Regelungsbedarf für Führer und Besucher von Führungen im Entwicklungsbereich. Die in der Anlage des Sicherheitskonzeptes dargestellte Musterbaustellenordnung bildet eine Handlungsempfehlung und richtet sich an die vor Ort tätigen Firmen.

5. Freigabe des Sicherheitskonzeptes

Funktion	Nachname	Vorname	Unterschrift
Geschäftsführung Entwicklungsträger Potsdam GmbH	Nicke	Bert	
Projektkoordinator Entwicklungsträger Potsdam GmbH	Oberthür	David	
Dr.-Ing. Kay Winkelmann Beratender Ingenieur Kampfmittelsondierung – Geophysik Archäologische Prospektion	Winkelmann	Kay	 Dr.-Ing. Kay Winkelmann Beratender Ingenieur +49 (0)151 14996768 email@kay-winkelmann.de

Teil A – Gefährdungsbeurteilung

1. Risikomatrix nach Nohl/ Risikobewertung

Bei der Risikobewertung werden die Eintrittswahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens einer Gefährdung und die mögliche Schadensschwere in Zusammenhang gesetzt. Die Kombination aus beiden Faktoren ergibt ein Gesamtrisiko, welches im Anschluss mit einem Grenzkrisiko verglichen wird und dadurch Auskunft über den Handlungsbedarf gibt, gefährdungsreduzierende Maßnahmen durchzuführen.

Bezüglich der Risikomatrix werden sowohl die mögliche Schadensschwere, als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit in 4 Stufen eingeteilt. Die Kombination aus beiden Werten ergibt eine Kennzahl von 1 bis 7, welche das Risiko beurteilt und somit auf den Handlungsbedarf schließen lässt.

Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens der Gefährdung	Mögliche Schadensschwere			
	leichte Verletzungen oder Erkrankungen	mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen	schwere Verletzungen oder Erkrankungen	Möglicher Tod, Katastrophe
sehr gering	1	2	3	4
gering	2	3	4	5
mittel	3	4	5	6
hoch	4	5	6	7

Maßzahl	Risiko	Beschreibung
1 bis 2	<u>G</u> ering	Der Eintritt einer Verletzung oder Erkrankung ist nur wenig wahrscheinlich. Handlungsbedarf zur Risikoreduzierung ist nicht erforderlich.
3 bis 4	<u>S</u> ignifikant	Der Eintritt einer Verletzung oder Erkrankung ist wahrscheinlich. Handlungsbedarf zur Risikoreduzierung ist angezeigt.
5 bis 7	<u>H</u> och	Der Eintritt einer Verletzung oder Erkrankung ist sehr wahrscheinlich. Handlungsbedarf zur Risikoreduzierung ist dringend erforderlich.

2. Einstufungen der Gefährdungen

Auf dem Areal der Entwicklungsmaßnahme Krampnitz ist insbesondere mit folgenden Gefährdungen zu rechnen.

- 1) Gefährdungen durch einsturzgefährdete Betondecken im Außenbereich



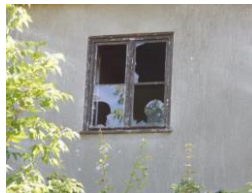
- 2) Gefährdungen durch eingestürzte Dächer und instabile Decken und Fußböden in den Gebäuden



- 3) Gefährdungen durch herabstürzende Bauteile von den Dächern der Gebäude



- 4) Gefährdungen durch herabstürzende Bauteile (Glasreste)



- 5) Gefährdungen durch Gefahrstoffe PAK, KMF und Asbest



- 6) Gefährdungen durch Munition in Schächten, Gebäuden und im Erdreich



- 7) Gefährdungen durch nicht gesicherte Gebäude und Einrichtungen, Baustellenbereiche die nicht betreten werden dürfen



- 8) Gefährdungen durch Baustellenverkehre



Teil B – Sicherheitsvorschriften

1. Lage



Räumliche Verortung des Entwicklungsbereiches Krampnitz

Der Entwicklungsbereich Krampnitz befindet sich in nur etwa 6 km Entfernung zur Potsdamer Innenstadt. Über die B2 ist der Standort nicht nur an Potsdam, sondern auch zum etwa 10 km nordöstlich gelegenen Berliner Bezirk Spandau sehr gut angebunden. Die Verbindung gen Westen (Fahrland/Marquardt) bis zum etwa 7 km entfernt gelegenen Berliner Ring (BAB 10) wird über die L92 hergestellt.

2. Aufenthalt auf dem Areal

Der Zugang bzw. der Aufenthalt auf dem Areal ist nur im Besitz eines gültigen Zugangsausweises und nach vorheriger Kenntnissnahme des Sicherheitskonzeptes zulässig. Ausnahme bilden geführte Touren sowie Veranstaltungen auf dem Areal. Die Besucher der vorstehend benannten Angebote werden auf Grundlage einer gesonderten Besucherordnung durch die jeweiligen Verantwortlichen (Führer & Veranstalter) unterwiesen. Außerhalb der Besetzungszeit geplante Aufenthalte sind im Vorfeld dem Entwicklungsträger Potsdam anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen.

3. Persönliche Schutzausrüstung

Der Aufenthalt sowie das Arbeiten auf dem Areal ist nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gestattet. Das Tragen von Sicherheitsschuhen sowie einer Warnweste ist obligatorisch.

4. Baustellenzufahrten

Das Areal ist umzäunt. Die vom Entwicklungsträger Potsdam festgelegten Zufahrten sind zwingend einzuhalten. Die Hauptzufahrt befindet sich an der L92 im westlichen Ende des Entwicklungsgebietes. Die Hauptzufahrt wird innerhalb der Besetzungszeiten (Stand 30.07.2021: Mo. – Fr. von 06:00 Uhr – 18:00 Uhr) durch einen Sicherheitsdienst überwacht und ist überdies im Bereich der Einfahrt mit einer Schrankenanlage versehen. Die Einfahrt ist nur auf der in Fahrtrichtung rechtsgelegenen Fahrbahn und unter Nutzung der Schrankenanlage zulässig. Die Ausfahrt ist nicht beschränkt.

5. Baustellenverkehr

Auf dem gesamten Areal gilt unter Beachtung der StVO Schrittgeschwindigkeit (max. 10 Km/h). Als Verkehrsflächen dienen die durch den Entwicklungsträger Potsdam festgelegten Wege - sie dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten eingeschränkt werden. Ein Übersichtsplan der durch den Entwicklungsträger Potsdam festgelegten Wege hängt an der Wache an der Hauptzufahrt aus. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Flächen zulässig.

6. Baustellen Dritter/ Einzelbaumaßnahmen

Die Einrichtung von Baustellen ist nur auf den eigenen bzw. durch den Entwicklungsträger Potsdam zugewiesenen Flächen gestattet. Die Baumaßnahmen sind durch die jeweiligen Verantwortlichen hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches eindeutig durch Baken und/ oder Bauzäune zu kennzeichnen und mit einem Baustellenschild zu versehen. Die Einrichtung bzw. Betreibung der Baustelle ist zwingend im Vorfeld gegenüber dem Entwicklungsträger Potsdam anzuzeigen. Dem Entwicklungsträger Potsdam ist ein Vertreter/ Ansprechpartner der örtliche Bauleitung zu benennen. Für alle Baustellen sind durch die Bauherren gesonderte Baustellenordnungen zu erstellen. Das Sicherheitskonzept ist bei der Erstellung zu beachten. Eine mit dem Arbeitsschutz abzustimmende Musterbaustellenordnung für Einzelbaumaßnahmen liegt dem Sicherheitskonzept als Anlage bei.

7. Kampfmittel

Für alle bodeneingreifenden Arbeiten ist das Verfahren der kampfmitteltechnischen Baubegleitung anzuwenden.

Hinweis: Konkreter Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung besteht für Verdachtsflächen von Vergrabungen von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg (Mannlöcher, Deckungen, Splitterschutzgräben) und sogenannte geschobene Flächen und Altablagerungen aus der sowjetischen Nutzungsperiode.

Kampfmittelverdacht besteht weiterhin für die technischen Bereiche der ehemaligen Kaserne Krampnitz, in denen mit Kampfmitteln umgegangen wurde.

Kein Kampfmittelverdacht besteht für Flächen, die während der gesamten Nutzungsperiode öffentlich zugänglich waren (land- und forstwirtschaftliche Flächen, öffentliche Verkehrsflächen).

8. Rauchverbot

Aus brandschutztechnischen und gesundheitlichen Gründen besteht auf dem Areal ein Rauchverbot. Ausnahme bilden separat gekennzeichnete Raucherbereiche im Rahmen von Veranstaltungen auf dem Areal.

9. Alkohol- und Drogenverbot

Auf dem Areal besteht Alkohol- und Drogenverbot. Sowohl die Lagerung als auch die Zwischenlagerung von Alkohol und Drogen ist untersagt.

10. Brandschutz

10.1. Vorbeugende Maßnahmen

Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind sicherzustellen. Auf dem Areal der Entwicklungsmaßnahme Krampnitz ist offenes Feuer verboten.

10.2. Verfahren im Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes sind bedrohte Personen zu retten und die Feuerwehr zu alarmieren. Die Brandbekämpfung ist mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen. Der Entwicklungsträger Potsdam ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Foto- und Videografie & Firmenwerbung

Das Fotografieren und Filmen sowie die Anbringung von Firmenwerbung auf dem Areal ist nur mit Einwilligung des Entwicklungsträgers Potsdam gestattet.

12. Zuständige Arbeitsschutzbehörden

12.1. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22
14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490
Telefax: 0331 8683-491
Fax an E-Mail: 0331 27548-1802
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Zuständig für den Bereich Krampnitz:

Frau Sylvia Dobin
Tel.: 0331-8683 431
E-Mail: sylvia.dobin@lavg.brandenburg.de

Kampfmittelüberwachung

Zuständig für den Bereich Krampnitz:

Herr Chris Stüber
Tel.: 0331-8683 481
E-Mail: Chris.Stueber@LAVG.Brandenburg.de

12.2. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildergardstraße 29/30
10715 Berlin
Telefon: 030 857- 810

Zuständig für den Bereich Krampnitz:

Herr Marco Siegling
Mobil: 01520 9226873
Fax: 0800 6686688-38330
E-Mail: marco.siegling@bgbau.de

13. Alarmplan für den Entwicklungsbereich Krampnitz**13.1. Notfalltelefonverzeichnis**

Notfall Rufnummern



110 oder 112

Unfall melden:

Bauherr: Entwicklungsträger Potsdam GmbH

SiGeKo: J. Richter
Arbeitsschutz-Service-Brandschutz
Herr Richter **0331-740 83 86**

Sofortmaßnahmen: Gefahrenbereich absichern
Erste Hilfe leisten
Gefahr, wenn möglich bekämpfen,
dabei immer auf Selbstschutz achten!
Gefährdete Personen entfernen/mitnehmen

Rettungsdienst: **Feuerwehr** **112**

D-Arzt: **Dr. Rolf Lahr-Eigen** **0331-2805221**
Kurfürstenstraße 19
14467 Potsdam

Krankenhaus: **Ernst von Bergmann** **0331-241-0**
Charlottenstr.72
14467 Potsdam

St. Josefs Krankenhaus **0331-9682-0**
Allee nach Sanssouci 7
14471 Potsdam

staatlicher Arbeitsschutz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich West, Dienort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22 **LAVG**
14469 Potsdam **0331-8683-0**

Ihre regional zuständige Bezirksverwaltung:

Bau Berufsgenossenschaft Hauptverwaltung Berlin
Hildegardstr. 29/30 **BV-Berlin**
10715 Berlin **030-857810**

13.2. Alarmplan Brandschutz

Alarmplan

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren		
1. Brand melden		Feuerwehr 112 WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert?
2. In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzüge nicht benutzen Auf Anweisungen achten
3. Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren		
1. Unfall melden		Feuerwehr 112 WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? Sind Menschen in Gefahr?
2. Erste Hilfe		Absicherung des Unfallortes Versorgung der Verletzten Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen		Krankenwagen oder Feuerwehr einweisen Schaulustige entfernen

Wichtige Rufnummern	
Entwicklungsträger Pdm. SiGeKo Hr. Richter	0331-6206-0 0331-7408386

13.3. Anleitung zur ersten Hilfe

Erste Hilfe

Auffinden einer Person

Grundsätze !

- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern
- Eigene Sicherheit beachten

Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Notruf ☎

- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art von Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen!

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen, anfassen, rütteln

nicht vorhanden

um Hilfe rufen

Atemung prüfen
Atemwege freimachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben, sehen/hören/fühlen

vorhanden

keine normale Atemung

Notruf

AED* holen lassen

30 x Herzdruckmassage
Hände in Brustmitte, Drucktiefe 5 – 6 cm, Arbeitstempo 100 – 120/min

+

2 x Beatmung
1 s lang Luft in Mund oder Nase einblasen

Situationsgerecht helfen
z.B. Wunde versorgen

Stabile Seitenlage

Notruf

Bewusstsein und Atemung überwachen

Retungsslektelle (Notruf):
Ersthelfer:
Betriebssanitäter:
Erste-Hilfe-Material bei:
Erste-Hilfe-Raum:
Ärzte für Erste Hilfe:
Berufsgenossenschaftliche Durchgangssärzte: Info: www.dguv.de/landesverbaende
Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhäuser:

Lerne helfen – werde Ersthelfer
Info: www.dguv.de/ersthilfe

Meldung zur Ausbildung bei:

* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.

Teil C - Führungen im Entwicklungsbereich Krampnitz

1. Karte der Führungsrouten (Stand 06-2021)



2. Unterweisung der Gästeführer

2.1. Inhalt der Unterweisung

- 1) Grundlage der Unterweisung ist der jeweils aktuelle Routenplan.
- 2) Führungen sind dem Wachschutz anzuzeigen. Hier ist ein geeigneter Zeitvorlauf sicherzustellen.
- 3) Alle Gästeführer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Begehungen mit den Teilnehmern.
- 4) Eine Abweichung von den Routen ist nicht zulässig.
- 5) Verstöße werden geahndet und können den Ausschluss des Gästeführers bewirken.
- 6) Die Gästeführer müssen die Unterweisungen der zu führenden Personen durchführen und sich mit Unterschrift bestätigen lassen.
- 7) Die Unterschriftenlisten sind dem Entwicklungsträger Potsdam zu übergeben.
- 8) Das vorgeschriebene Schuhwerk der Teilnehmer ist zu überprüfen.
- 9) Eine geeignete Erste Hilfe ist durch die Gästeführer sicherzustellen.
- 10) Verbandmaterial befindet sich im INFO-Container**. Die Zugänglichkeit ist für die Gästeführer zu ermöglichen (Schlüssel).
- 11) Die Gästeführer sind verantwortlich für die Umsetzung der Themen aus der Unterweisung für die Teilnehmer der Führungen.
- 12) Notfallnummern und Brandschutznummern sind dem Sicherheitskonzept, Teil B zu entnehmen.
- 13) Diese Dokumente sind auch am Besuchercontainer angebracht.
- 14) Mit Ausnahme des Casino sind die aufstehenden Gebäude von den Führungen ausgenommen.

**



INFO-Container,
Quelle: Entwicklungsträger Potsdam

2.2. Dokumentation der Unterweisung**Gästeführer****Für Führungen im Entwicklungsbereich Krampnitz**

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Name und Unterschrift des Unterweisenden: _____

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

3. Unterweisung der Teilnehmer an der Führung

3.1. Besucherordnung



Besucherordnung

Allgemeine Regeln:

- Der Entwicklungsbereich Krampnitz darf nur im Rahmen der Führungen und nur auf den vorgesehenen Wegen begangen werden. Das Abweichen von den geführten Wegen ist nicht gestattet.
- Der Aufenthalt auf dem Areal ist nur in Anwesenheit des Gästeführers gestattet.
- Das Betreten des Entwicklungsbereiches Krampnitz erfolgt auf eigene Gefahr. Abseits der festgelegten Wege wird seitens des Entwicklungsträger Potsdam keine Verkehrssicherheit hergestellt. Verletzungsgefahren abseits der festgelegten Wege sind nicht auszuschließen.
- Der Zutritt zum Entwicklungsbereich ist nur mit trittsicherem Schuhwerk gestattet.
- Essen und Trinken ist während der Führung gestattet. Anfallende Abfälle sind durch die Besucher selbst außerhalb des Entwicklungsbereiches zu entsorgen.
- Das Aufheben und die Mitnahme von Gegenständen ist verboten.
- Besuchern mit Haustieren ist der Zutritt zum Gelände untersagt.
- Das Rauchen sowie das Entfachen eines offenen Feuers sind nicht gestattet.
- Im Brand- oder Unglücksfall ist den Anweisungen des Gästeführers Folge zu leisten.
- Personen im Alter unter 18 Jahren ist der Zutritt nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- Erziehungsberechtigte sind für das Verhalten von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Sie müssen diese ständig begleiten und beaufsichtigen.
- Das Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch den Entwicklungsträger Potsdam.
- Der aktuelle Routenplan ist den Teilnehmern zur Einsicht gezeigt worden. Der Routenplan ist Bestandteil der Unterweisung.
- Den Anweisungen der Gästeführer ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Besucherordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Gästeführer **wird den betroffenen Personen der weitere Aufenthalt im Entwicklungsbereich untersagt. Ferner werden die betreffenden Personen unter Zuhilfenahme des Wachschutzpersonals des Geländes verwiesen. Die betreffenden Personen haben die für den Wachschutzeinsatz anfallenden Kosten zu erstatten.**

Der Entwicklungsträger Potsdam weist nachdrücklich auf folgende Gefahren im Entwicklungsbereich Krampnitz hin (nicht abschließend):

- Bodenlöcher sowie offene Gruben und Schächte abseits der Verkehrswege
- Mögliche Munitionsreste auf Freiflächen abseits der Verkehrswege
- Einsturzgefährdete Gebäude abseits der Verkehrswege

Haftung:

Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Werden Schäden durch Kinder oder Jugendliche verursacht, so können Erziehungsberechtigte im Fall der Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden.

Die Entwicklungsträger Potsdam GmbH haftet weder für den Verlust von in den Entwicklungsbereich mitgebrachten Gegenständen, noch für Schäden an Eigentum oder Gesundheit von Besuchern, die durch eigene, den Bedingungen dieser Besucherordnung widersprechende Handlungen oder durch solche Handlungen Dritter entstanden sind.

Bestätigung der Kenntnisnahme der Besucherordnung:

Mit der Unterschrift auf der beiliegenden Besucherliste wird bestätigt, dass die Besucherordnung durch einen Gästeführer erläutert und Hinweise auf vorhandene Gefahren mitgeteilt wurden.

Die Besucherliste ist von jedem Besucher zu unterschreiben.

3.2. Dokumentation der Unterweisung**ENTWICKLUNGSTRÄGER**
Krampnitz-ProPotsdam**Besucherliste****Führung im Entwicklungsbereich Krampnitz**

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Name und Unterschrift des einweisenden Gästeführers: _____

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Anlagen

MUSTER-BAUSTELLENORDNUNG für Einzelmaßnahmen

Ersteller des Sicherheitskonzepts für die Baumaßnahme Entwicklungsbereich Krampnitz

Jürgen Richter
Arbeitsschutz-Service-Brandschutz
Lessingstraße 5, 14482 Potsdam

Potsdam, 30.07.2021

Datum Unterschrift.


J. Richter
Arbeitsschutz-Service-Brandschutz
Lessingstr. 5 · 14482 Potsdam
Tel.: 0331 - 740 83 86
Fax: 0331 - 704 178 39

Glossar:

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo)
Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASl)
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Koordinator (DGUV Koordinator)

**MUSTER-BAUSTELLENORDNUNG
für Einzelbaumaßnahmen**

Bauvorhaben: _____

Bauherr: _____

SiGeKo: _____

Die Baustellenordnung tritt in Kraft: _____

Unterschrift Bauherr oder Vertreter

Ersteller der Baustellenordnung:

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines

- 1.1 Zweck
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Lage der Baustelle
- 1.4 Notfallnummern

2. Bauleitung

- 2.1 Örtliche Bauleitung
- 2.2 Arbeitszeit
- 2.3 Aufenthalt auf der Baustelle
- 2.4 Weitervergabe von Arbeiten
- 2.5 Baubesprechungen
- 2.6 Sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen

3. Zugang zur Baustelle, Baustellenverkehr, Aufenthalt auf dem Baustellengelände

- 3.1 Baustellenzufahrten
- 3.2 Baustellenverkehr
- 3.3 Baustelleneinrichtungen
- 3.4 Soziale Einrichtungen
- 3.5 Sauberkeit, Hygiene
- 3.6 Kampfmittel

4. Erste Hilfe

- 4.1 Organisation
- 4.2 Corona Virus/ Verhalten auf der Baustelle/ Meldung von infizierten Personen
- 4.3 Unfallmeldungen

5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 5.1 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV)
- 5.2 Ausländische Arbeitnehmer
- 5.3 Schweißarbeiten - Arbeiten mit offener Flamme
- 5.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr
- 5.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- 5.6 Baumaschinen und Geräte
- 5.7 Gerüste
- 5.8 Gefahrstoffe
- 5.9 Persönliche Schutzausrüstungen
- 5.10 Rettungs- und Fluchtwege
- 5.11 Beleuchtung
- 5.12 Rauchverbot
- 5.13 Alkohol- und Drogenverbot

6. Brandschutz

- 6.1 Vorbeugende Maßnahmen
- 6.2 Brandfall

7. Abfallentsorgung

8. Sicherung der Baustelle

9. Fotografieren - Firmenwerbung

10. Zeitarbeit

11. Schlussbestimmungen

Anlagen

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Baustellenordnung stellt einen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen, Sachschäden, Bränden und sonstigen Störungen dar. Sie regelt die allgemeine Sicherheit auf der Baustelle sowie den Baustellenverkehr während der gesamten Bauzeit. Die Baustellenordnung schließt ohne besondere Nennung die Einhaltung behördlicher Auflagen und Genehmigungen ein.

1.2 Geltungsbereich

Die Baustellenordnung gilt für die Baustelle:

Die Baustellenordnung gilt für alle Mitarbeiter der am Bau beteiligten Unternehmer sowie Besucher der Baustelle und Unternehmer ohne eigene Beschäftigte.

Jeder Auftragnehmer/NU ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal und seinen Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung bekannt zu geben, während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren.

1.3 Lage der Baustelle

Die Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind bei der örtlichen Bauleitung einzusehen.

1.4 Notfallnummern

s. Anlage:

Bauherr,

Landesamt für Arbeitsschutz (LAVG)/Bau - BG

2. Bauleitung und Aufsicht

2.1 Örtliche Bauleitung

Die Bauleitung ist für die Koordinierung und Überwachung der Bauausführung zuständig.

Die Verantwortung der Auftragnehmer für die Mitarbeiter sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen bleibt dadurch unberührt. Die Bauleitung ist gegenüber allen Auftragnehmern weisungsbefugt.

Die Baustellenordnung sowie die vertraglich vereinbarten Unterlagen werden allen Auftragnehmern vor Arbeitsaufnahme übergeben. Notwendige Einweisungen werden veranlasst.

Die Aufgaben des durch den Bauherrn beauftragten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung bleiben davon unberührt.

2.2 Arbeitszeit

Die Regelarbeitszeit auf der Baustelle ist Montag – Freitag, 6:00 bis 18:00 Uhr. Abweichungen hiervon sowie Sonntagsarbeit sind bei der örtlichen Bauleitung anzuzeigen.

Die Arbeitszeit orientiert sich an der Arbeitszeitordnung auf Grundlage des Arbeitszeitrechtsgesetzes (ArbZRG) vom 06.06.1994. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat jeder Auftragnehmer diese beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt eigenverantwortlich einzuholen. Über Ausnahmegenehmigungen ist die Bauleitung zu unterrichten.

2.3 Aufenthalte auf der Baustelle

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der Arbeitszeit ist nicht gestattet. Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Baustellengelände untersagt. Sondergenehmigungen werden nur in Abstimmung mit der Bauleitung erteilt. Alleinarbeit ist auf der Baustelle verboten.

2.4 Weitervergabe von Arbeiten

Bei der Weitervergabe von Leistungen sind die vertraglichen Vereinbarungen zu beachten. Die beauftragten bzw. ausführenden Unternehmen haben sich gemäß UVV/ DGUV Vorschrift 1 "Allgemeine Vorschriften" § 6 Abs. 2 zum Ausschluss von Gefährdungen abzustimmen. Über Ergebnisse ist die Bauleitung zu unterrichten.

2.5 Baubesprechungen

Baubesprechungen finden wöchentlich statt.

Alle Auftragnehmer haben einen geeigneten weisungsbefugten Vertreter zu den von der Bauleitung terminierten Baubesprechungen zu entsenden.

2.6 Sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen

Eine Zusammenfassung der vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu überlassenen Unterlagen ist in Anlage B dargestellt. Vor Ausführungsbeginn sind dem SIGEKO bzw. der Bauleitung die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

3. Zugang zur Baustelle, Baustellenverkehr, Aufenthalt auf dem Baustellengelände

3.1 Baustellenzufahrten

Die Liegenschaft ist umzäunt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen möglich. Die vorgesehenen Zufahrten sind ein zu halten. Die Zufahrt wird durch den eingesetzten Sicherheitsdienst kontrolliert. Straßenverschmutzungen im Bereich der Baustellenausfahrt sind zu vermeiden, ggf. sind Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.

3.2 Baustellenverkehr

Im Bereich der Baustelle gilt unter Beachtung der StVO Schrittgeschwindigkeit. Als Verkehrsflächen dienen die besonders angelegten Wege, sie dürfen nicht durch Bau - und Montagearbeiten eingeschränkt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Bauleitung.

3.3 Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen einzurichten, zu sichern und zu kennzeichnen. Er ist für die Sicherung der von ihm angelieferten Materialien, Maschinen und Geräte eigenverantwortlich.

3.4 Soziale Einrichtungen

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das Vorhalten von Unterkünften liegt, sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen bestehen, ausschließlich in der Verantwortung der Auftragnehmer. Bauleitungs- und Tagesunterkünfte sowie Werkstätten und Magazine dürfen nur auf den vom Bauherrn/von der Bauleitung zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume errichtet werden. Wohn- und Schlafunterkünfte dürfen **nicht** errichtet werden. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen müssen jederzeit gewährleistet sein.

3.5 Sauberkeit Hygiene

Der Auftragnehmer hat die Sauberkeit und Hygiene sicherzustellen.

3.6 Kampfmittel

Im Vorfeld sämtlicher bodeneingreifender Maßnahmen ist eine Kampfmittelfreimessung erforderlich.

4. Erste Hilfe

4.1 Organisationen

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, umgehend die Mindestanforderungen der Ersten Hilfe sicherzustellen und ausreichendes Erste-Hilfe-Material bereitzustellen. In einem Unglücksfall müssen die Verkehrswege bis zum Eintreffen des Rettungswagens freigehalten werden, Einweiser sind ggf. aufzustellen.

4.2 Corona Virus

Hier sind die allgemeinen Hinweise des RKI und der BG zu beachten.

Die Firmen haben in ihrer GBU die aktuelle Baustellensituation zu bewerten und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Verdachtsfälle oder infizierte Personen sind dem Bauherrn über die BL und den SiGeKo mitzuteilen.

4.3 Unfallmeldungen

Bei Unfällen ist entsprechend den Angaben im Notfallnummernverzeichnis (Anlage A) zu verfahren. Jeder meldepflichtige Unfall ist mittels Kopie der berufsgenossenschaftlichen vorgeschriebenen Unfallanzeige der Bauleitung/ dem SiGeKo mitzuteilen.

5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

5.1 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV / DGUV)

Jeder Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung seine Mitarbeiter über mögliche Gefährdungen, die zu beachtenden Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften, Verordnungen zur Arbeitssicherheit sowie diese Baustellenordnung zu unterweisen. Die Bauleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen die genannten Schutzvorschriften entsprechend den Vereinbarungen im NU - Vertrag zu verfahren (Baustellenverweis). Die Arbeiten sind ohne Gefährdung sowohl des eigenen Personals wie auch Dritten durchzuführen.

5.2 Ausländische Arbeitnehmer

Die Baustellenverständigung erfolgt in deutscher Sprache. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf der Baustelle einzusetzen, das mit dem deutschen Arbeitsschutzrecht hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Mindestens ein mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertrauter Aufsichtsführender muss bei Einsatz ausländischer Arbeiter vor Ort anwesend bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

5.3 Schweißarbeiten - Arbeiten mit offener Flamme

Die Durchführung von Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Lässt sich die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der Unternehmer der ausführenden Firma die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen in einer schriftlichen Schweißerlaubnis festzulegen. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen mit der Bauleitung abgestimmt werden. Für die schriftliche Erlaubnis ist der Vordruck nach Anlage C zu verwenden (Sonderdruck des Verbandes der Sachversicherer e. V.).

5.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr sicher begehbar sind.

5.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer zugelassenen Schutzmaßnahme (z.B. FI - Schutzeinrichtung) ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein.

5.6 Baumaschinen und Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf der Baustelle einsetzen, die fristgerecht sachkundig/sachverständig geprüft sind.

5.7 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit und die Standsicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen sowie die Betriebssicherheit aufgrund der Aufbau- und Verwendungsanleitung zu gewährleisten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und ihn ggf. herzustellen.

5.8 Gefahrstoffe

Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind baustellenbezogen Betriebsanweisungen zu erstellen und an der Verwendungsstelle vorzuhalten. Der Unterweisungsnachweis und die Dokumentation ist durch den jeweiligen Auftragnehmer/NU zu führen.

5.9 Persönliche Schutzausrüstungen

Auf der Baustelle sind entsprechend den durchzuführenden Arbeiten vor allen Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen gemäß UVV DGUV Vorschrift 1 "Allgemeine Vorschriften" § 14 zu benutzen. Auf der Baustelle besteht grundsätzliche Tragepflicht für Schutzhelme und Schutzschuhe.

5.10 Rettungs- bzw. Fluchtwege

Im Zuge des Baufortschritts werden Rettungs- bzw. Fluchtwege festgelegt. Sie sind jederzeit sicher begehbar und frei zu halten. Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

5.11 Beleuchtung

Es gibt eine Baustellenbeleuchtung. Für die einzelnen Arbeitsplätze im und am Baukörper sind die Firmen eigenverantwortlich zuständig.

5.12 Rauchverbot

Aus brandschutztechnischen und gesundheitlichen Gründen besteht mit Beginn der Arbeiten Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Bauleitung den Verweis von der Baustelle vor.

5.13 Alkohol- und Drogenverbot

Vor, während und nach der Arbeit auf dem Weg bis zum Erreichen der Eigenwirtschaftlichkeit besteht Alkohol- und Drogenverbot. Die Lagerung als auch die Zwischenlagerung von Alkohol und Drogen sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Bauleitung den Verweis von der Baustelle vor.

6. Brandschutz

6.1 Vorbeugende Maßnahmen

Jeder Auftragnehmer hat die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in seinem Bereich sicherzustellen. Brennbare Flüssigkeiten oder sonstige, als brandfördernd oder entzündlich gekennzeichnete Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind (i. d. R. für eine Schicht), am Arbeitsplatz bereitgestellt werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. Jeder Auftragnehmer hat die Beschäftigten über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Umgang mit Feuerlöschern zu

unterweisen. Diese sind entsprechend den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern bzw. dem Brandschutzplan vorzuhalten. Zur Minimierung der Brandlast sind Verpackungsmaterialien täglich bei Arbeitsende zu entsorgen.

6.2 Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes sind bedrohte Personen zu retten, die Feuerwehr zu alarmieren. Die Brandbekämpfung ist mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen. Die Bauleitung ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen

7. Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des Auftragnehmers. Das Verbrennen von Abfällen ist untersagt. Baustellenabfälle werden von jedem Auftragnehmer gesammelt und abtransportiert. Die Bauleitung der jeweiligen Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in ihrem Arbeitsbereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, nicht benötigtes Restmaterial, Bauschutt usw. entfernt wird. Bei Mängeln in der Entsorgung behält die Bauleitung sich vor, eine Reinigung zu Lasten der betreffenden Auftragnehmer durchführen zu lassen.

8. Sicherung der Baustelle

Die Baustelle ist hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs eindeutig durch Baken und/ oder Bauzäune zu kennzeichnen und mit einem Bauschild zu versehen.

9. Foto- und Videografie - Firmenwerbung

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn/der Bauleitung gestattet.

Firmenwerbung ist nur durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter zu genehmigen.

10. Zeitarbeit

Sofern Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt werden sollen, ist vorher die Bauleitung darüber zu informieren und gegebenenfalls die Zustimmung einzuholen.

11. Schlussbestimmungen

Der Bauherr behält sich vor, bei Erfordernis die Baustellenordnung fortzuschreiben. Sie gilt in der jeweils neuesten Fassung.

Anlagen

Anlage A: Notfallnummern

Anlage B: Vor Ausführungsbeginn zu erstellende sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen

Anlage C: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten

Anlage D: Die 5 lebenswichtigen Regeln

Anlage E: Hygienehinweise Corona

Anlage F: Musterbetriebsanweisung Verhalten bei Corona

Notfall Rufnummern



110 oder 112

Unfall melden:

Bauherr:

Projekt-VA:

SiGeKo:

Sofortmaßnahmen: Gefahrenbereich absichern
Erste Hilfe leisten
Gefahr, wenn möglich bekämpfen,
dabei immer auf Selbstschutz achten!
Gefährdete Personen entfernen/mitnehmen

Rettungsdienst:	Feuerwehr	112
D-Arzt:	Dr. Rolf Lahr-Eigen Kurfürstenstraße 19 14467 Potsdam	0331-2805221
Krankenhaus:	Ernst von Bergmann Charlottenstr.72 14467 Potsdam	0331-241-0
	St. Josefs Krankenhaus Allee nach Sanssouci 7 14471 Potsdam	0331-9682-0

staatlicher Arbeitsschutz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22
14469 Potsdam

LAVG
0331-8683-0

Ihre regional zuständige Bezirksverwaltung:

Bau Berufsgenossenschaft Hauptverwaltung Berlin
Hildegardstr. 29/30
10715 Berlin

BV-Berlin
030-857810

Anlage B: Vor Ausführungsbeginn zu erstellende sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen

Unternehmer	Anschrift (Stempel)	Datum	Unterschrift
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Anschrift (Stempel)	Datum	Unterschrift
Ersthelfer (Name)	Vorname	Datum	Unterschrift

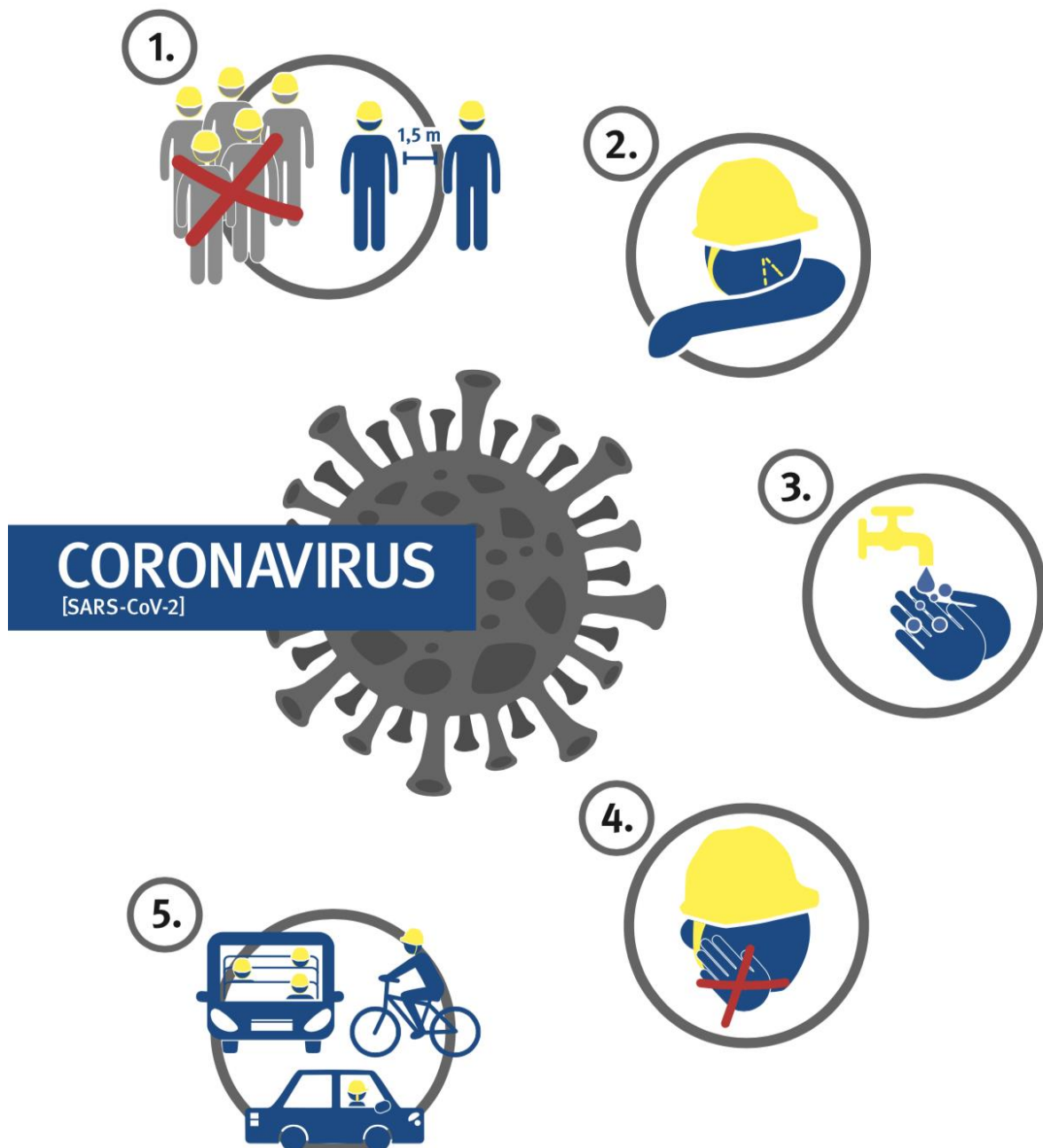
Unterschriften der auf der Baustelle eingesetzten / unterwiesenen Mitarbeiter nach DGUV Vorschrift 1 und Baustellenordnung

Name	Vorname	Datum	Unterschrift

Anlage C: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Arbeitsverfahren	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Flammrichten ☐ Schleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	☐ Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw. ☐ Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial ☐ Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln
5	Brandwache – während der Arbeit – nach der Arbeit	Name: Name: Dauer: Std.
6	Alarm im Brandfall	Feuerwehr Ruf-Nr.: 112
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO ₂ ☐ Pulver ☐ gefüllte Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ Löschdecken ☐
8	Erlaubnis	Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. DGUV Regel 100-500), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. _____ Datum Unterschrift Auftragnehmer / dessen Beauftragter Unterschrift Ausführender

Die **5** lebenswichtigen Regeln



Mehr Informationen zum Thema

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

1



2

Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen



Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

3



4

Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.



Im Krankheitsfall Abstand halten

Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichteten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

5



6

Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.



Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

7



8

Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.



Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.

9



10

Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.



	<u>Betriebsanweisung</u> nach §§14 Gefahrstoffverordnung / BiostoffV	Stand 06-2021
Anwendungsbereich		
Diese Betriebsanweisung gilt für Mitarbeitende, die aufgrund Ihrer Tätigkeit einer erhöhten Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 und vergleichbare Erreger ausgesetzt sind.		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) und vergleichbare Erkrankungen durch virale Erreger der Risikogruppe 3 werden von Mensch zu Mensch durch eine Übertragung des Virus bei vorliegender Infektion z.B. mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht. Übertragungsweg: Nach bisherigen Erkenntnissen wird das Virus SARS-CoV-2 durch die Luft (Tröpfcheninfektion) und/oder über kontaminierte Hand- bzw. Hautflächen (und vermutlich auch über kontaminierte Oberflächen) auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion). Inkubationszeit: Nach einer Infektion kann es wenige Tage bis zu 2 Wochen dauern bis erste Krankheitssymptome bei Betroffenen auftreten. Gesundheitliche Auswirkungen: Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. In der Mehrzahl der Fälle verläuft die Infektion mild und asymptomatisch, kann jedoch im Individualfall auch schwere Verläufe nehmen. Es kann eine akute Symptomatik z.B. als Atemwegserkrankung mit Fieber, Husten, Atembeschwerden und Atemnot auftreten. Darüber hinaus können bei schweren Verläufen als Komplikationen z.B. Lungenentzündungen, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS) und/oder Organversagen (z.B. der Nieren) bis hin zum Todesfall auftreten. Von diesen Verläufen sind nach aktuellen Erkenntnissen zumeist Personen in fortgeschrittenem Alter, mit Vorerkrankungen (Atemwegserkrankungen) und/oder Immunschwäche bzw. -suppression betroffen, ein ähnlicher Verlauf ist nach bisherigem Wissen jedoch auch bei augenscheinlich gesunden Personen möglich. Langzeitfolgen für Betroffene nach überstandener Infektion sind derzeit nicht bekannt. Eine Immunität nach überstandener Infektion wird derzeit vermutet.		
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		

Allgemeine Schutzvorschriften:

Um das Risiko einer Infektion (auch im öffentlichen Raum) zu verringern, sind Maßnahmen einzuhalten, die auch bei anderen viralen Erregern der Risikogruppe 3 und auch bei Infektionen mit Influenza empfohlen werden.

- Vermeiden von Körperkontakten
- Regelmäßiges, sorgfältiges und häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife (Minimum 20 Sekunden, inklusive Handgelenke) – Anwendungsschema s.u.
- Verwendung von Hände-Desinfektionsmittel, sofern keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht („viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid plus“ wirkend) – Anwendungsschema s.u.
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in die Armbeuge und bedecken Sie dabei Ihren Mund und Ihre Nase
- Nach Verwendung von Taschentüchern unbedingt im direkten Anschluss Hände waschen oder Hände desinfizieren
- Mindestabstand von 1-2m zu anderen Personen einhalten
- Regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen (insbesondere bei Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden – in diesem Fall vor und nach der Benutzung und zwischendrin alle 15-20min)

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Direkte Besprechungen / Beratungen mit mehreren Personen sollten nur durchgeführt werden, wenn diese zur Fortführung von Bauvorhaben zwingend notwendig sind; wobei hierbei stets geprüft werden sollte, ob diese durch telefonische Abstimmungen ersetzt werden können;
- Auch hierbei sind die Mindestabstände von **1-2 m** zu anderen Personen einhalten,
- Pausenräume / Pausenbereiche, die durch Beschäftigte verschiedener Unternehmen / Gewerke (Beschäftigtengruppen) gemeinsam genutzt werden, sind täglich als auch zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen;
- Bei Pausenräumen / Pausenbereichen, die durch Beschäftigte verschiedener Unternehmen / Gewerke (Beschäftigtengruppen) gemeinsam genutzt werden, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben (Zeitplanung mit Unterbrechung der Nutzungszeiten);

Persönliche Schutzmaßnahmen:

Bei bekannter Infektion ist der direkte persönliche Kontakt mit Betroffenen zu vermeiden.

In übrigen Fällen sollte eine Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, mindestens bestehend aus MNS-Masken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken, medizinischen Schutzhandschuhen zum Einmalgebrauch (aus Vinyl, alternativ Schutzhandschuhe nach DIN 374 zum Einmalgebrauch) und ggf. Vollschutzanzug bei bekannter akuter Infektion und Unvermeidbarkeit des direkten Kontaktes, erfolgen.

Die Schutzausrüstung ist vor dem Betreten fremder Räume bzw. vor dem Kontakt mit potentiell betroffenen Personen anzulegen. Vor dem An- und nach dem Ablegen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid plus“ wirkendem Händedesinfektionsmittel nach den Vorgaben der DIN 1500 zu Desinfizieren (Vgl. Schema unten).

Verwendete Schutzausrüstung zum Einmalgebrauch ist nach dem Ablegen so zu entsorgen, dass es zu keinem Kontakt mit potentiell infizierten Oberflächen der Schutzausrüstung kommt.

Bei längerfristigem Einsatz von Schutzhandschuhen (≥ 2 Stunden pro Tag) sollte die Hände vor dem Anlegen der Schutzhandschuhe mit Hautschutzmittel und nach dem Ablegen und desinfizieren der Hände mit Hautpflegemittel eingecremt werden, um Erkrankungen wie z.B. Dermatosen etc. vorzubeugen.

Schema zum richtigen Waschen und/oder Desinfizieren der Hände:

1.:



2.:



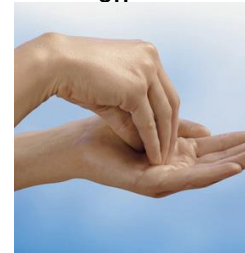
3.:



5.:



6.:



Im Fall der Handwäsche sind die Hände mit einem Einmalhandtuch / Papierhandtuch zum Einmalgebrauch zu trocknen.

Aufbewahrung: Schutzausrüstung, Hautschutzmittel und Hautpflegemittel sind nach den jeweiligen Herstellerangaben aufzubewahren.

Verhalten im Gefahrenfall

Bei Auftreten von beschriebenen Symptomen Vorgesetzte informieren,
telefonisch einen Arzt/Ärztin konsultieren und weitere Maßnahmen absprechen.

Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe



Augenkontakt: Vorgehen wie oben „Verhalten im Gefahrenfall“ beschrieben
Hautkontakt: Vorgehen wie oben „Verhalten im Gefahrenfall“ beschrieben
Einatmen: Vorgehen wie oben „Verhalten im Gefahrenfall“ beschrieben

Entsorgung

Die Sammlung und Entsorgung erfolgen entsprechend der Vorgabe der örtlichen Entsorger (Restmüll).

Unterschrift:

Jürgen Richter